

Kurztitel

Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 33/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 9/2012

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

01.09.2012

Außerkrafttretensdatum

03.08.2015

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 69 Abs. 6.

Text**6. ABSCHNITT****Aufsteigen, Erfolgreicher Abschluss, Wiederholen, Anrechnungen****Aufsteigen**

§ 26. (1) Ein Studierender ist zum Aufsteigen in das nächste Semester berechtigt. Am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie ist ein Studierender nicht zum Aufsteigen berechtigt, wenn er über Pflichtgegenstände, in denen er im unmittelbar vorangegangenen Semester nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, keinen positiven Abschluss eines Kolloquiums nachweisen kann oder in mehr als drei Pflichtgegenständen nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde.

(2) Über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen hat der Schulleiter schriftlich zu entscheiden.